

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 32/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und den Richter Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. September 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin begehrt in der Hauptsache eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten gemäß § 46 Abs 3 SGB VI.

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil ua ausgeführt: Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet hätten, hätten nach § 46 Abs 3 SGB VI Anspruch auf eine kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden sei. Voraussetzung hierfür sei, dass der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt gehabt habe. Zur Wartezeit zählten auch Beitragszeiten nach § 55 SGB VI und Ersatzzeiten nach §§ 250, 251 SGB VI. Anerkannt worden seien von der Beklagten Pflichtbeitragszeiten des Verstorbenen vom 1. Januar 1950 bis 27. Mai 1952. Eine Anerkennung weiterer Zeiten könne nicht erfolgen, weil diesbezüglich Versicherungsfreiheit bestanden habe. Gemäß § 12 Nr 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) iVm dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1936 seien Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig gewesen seien, versicherungsfrei gewesen. Diese Versicherungsfreiheit habe bei dem Verstorbenen in den ersten vier Jahren der Beschäftigung als Kriegsaushilfsassistent bestanden. Auch die Voraussetzungen für eine vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 SGB VI lägen nicht vor. Die Vorschrift finde nur auf Versicherte Anwendung, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig gewesen seien oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gehabt hätten. Ohne sich auf einen Zeitpunkt der Erstmanifestation der Tuberkulose festzulegen, könne auch nicht der Nachweis geführt werden, dass in den letzten beiden Jahren vor der Erkrankung ein Jahr Pflichtbeiträge entrichtet worden seien.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung einen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann, nicht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Soweit die Klägerin den Verfahrensmangel mit einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes begründen will (§ 103 SGG) und ggf beanstanden will, das LSG sei seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen, so ist dieser Vortrag nicht ausreichend. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Ver-



letzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darüber hinaus ist nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf einem - einmal unterstellten - Verfahrensmangel beruhen kann.

Sollte die Klägerin - auch - die Beweiswürdigung durch das LSG beanstanden wollen, so wäre ein derartiger Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Sollte die Klägerin rügen wollen, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt ("Überraschungsentscheidung"), hätte sie auch in diesem Zusammenhang darlegen müssen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und § 160a Nr 36). Sie hätte mithin ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG vortragen müssen, inwiefern die Entscheidung des LSG durch die von ihr behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte beeinflusst werden können, dh welcher Vortrag verhindert worden ist, der zu einer für sie günstigeren Entscheidung hätte führen können. Auch an einem derartigen Vorbringen fehlt es.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

